

# Klassenkampf

Kommunistisches Organ für den Bezirk Halle-Merseburg

Der „Klassenkampf“ erscheint jeden Sonntag, außer Sonn- und Feiertag. Bezugspreis: fünf Jahre monatlich 2,40 Mark; durch die Post bezogen 2,80 Mark, ohne Subskriptionsgebühr. Verlag: Halle-Merseburger Zeitungsverlag G.m.b.H., Berkastraße 14. Fernruf: 210 ab (Abt. 1: 210 6) (Städt.).  
Einzelpreis: 20 Pf. Nr. des um 50% und 50%: 1 Pf. im Tagteil. Geschäftsvertrieb des Sozialistischen Kultur-, Kampfer- und Dienst-Büros Halle. Subskription: Zugie Nr. 71 Halle-Merseburger Zeitungsverlag, Druck und Verlag: Halle-Merseburger Zeitungsverlag G.m.b.H., Halle, Berkastraße 14.

Einzelpreis 15 Pf. Halle, Sonnabend, 19. September 1931 11. Jahrgang Nr. 185

# 4 Wochen Verbot

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen  
OP 12498, D. II.

Magdeburg, den 18. September 1931

An den  
Halle-Merseburger Zeitungsverlag des Klassenkampf in Halle a. S.

Auf Grund des § 2 Nr. 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 456)

verbiete ich das Erscheinen des Klassenkampf auf die Dauer von vier Wochen und zwar für die Zeit vom morgigen Tage bis zum 16. Oktober 1931 einschließlich

Nach § 12 Absatz 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 79) umfaßt dieses Verbot sämtliche Kopfblätter sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

## Gründe:

In der Nummer 185 des Klassenkampf vom 17. September 1931 ist das Telegramm des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands an die meuternden Matrosen Englands veröffentlicht worden, in dem die englischen Arbeiter, Matrosen und Soldaten aufgefordert werden, die Meutereien fortzusetzen, den Gehorsam zu verweigern, die Offiziere zu entwaffnen und zu verjagen, sich mit den Arbeitern in den Betrieben und den Erwerbslosen in Verbindung zu setzen, sich mit den aufständischen Kolonialvölkern, den chinesischen und indischen Revolutionären zu verbrüdern. Der Aufruf schließt: „Es lebe die Solidarität der revolutionären Arbeiter aller Länder, es lebe die kommunistische Weltrevolution.“

In diesen Ausführungen ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 2 Nr. 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 zu erblicken.

Gegen dieses Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie ist bei mir einzureichen. Der Beschwerdeschrift sind vier beglaubigte Abschriften beizufügen. Andernfalls besteht wegen der hier notwendig werdenden Schreibarbeit keine Gewähr für eine rechtzeitige Weitergabe der Beschwerde.

Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlich: Gustav Doll, Halle, für Politik, Sozialen und Religion; Walter Werner, Ziegenhain, für Erziehung; Kurt Kühn, Merseburg, für Betriebe und Gewerkschaften; August Durler, Halle, für Angelegenheiten.

Fald